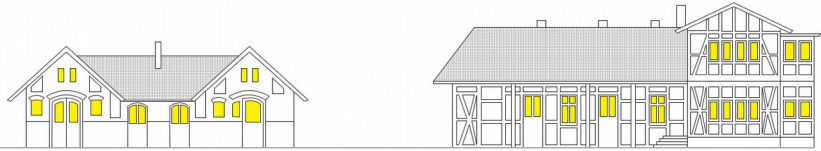


Satzung

des Vereins

Historischer Bahnhof Hangelsberg



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt folgenden Namen: „Historischer Bahnhof Hangelsberg“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 15537 Grünheide, Ortsteil Hangelsberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

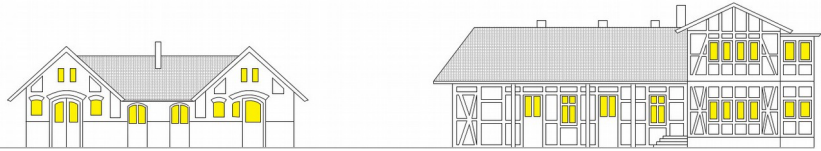
- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Hierzu macht es sich der Verein insbesondere zur Aufgabe, das historische Ensemble „Hangelsberger Bahnhof von 1842“ zweckentsprechend zu erhalten und zu nutzen, u.a. durch
 - Präsentation kulturhistorischer Zeugnisse sowie Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zum frühen Eisenbahnverkehr und dessen Bedeutung für die Entwicklung von Infrastruktur, Besiedlung, Wirtschaft und Tourismus des Ortes Hangelsberg und des Landes Brandenburg
 - Musik-, Literatur- und sonstige öffentliche Kulturveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos i. S. d. § 55 der Abgabenordnung tätig; er verfolgt gemäß § 56 AO ausschließlich und gem. § 57 AO unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne eigenwirtschaftliches Interesse im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen. Er darf sich i. Ü. Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grünheide (Mark). Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.



- (2) Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Umlagenzahlungen befreit, ansonsten aber ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ein Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.
- (4) Natürliche und juristische Personen, welche zweckgerechte Maßnahmen des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen, können – ohne ordentliches Mitglied werden zu müssen - dem Verein als Fördermitglied beitreten. Sie leisten gegenüber ordentlichen Mitgliedern einen erhöhten finanziellen oder geldwerten Sachbeitrag, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu haben
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen spätestens mit deren Löschung aus dem jeweiligen Register.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder aber eigene satzungsmäßige Pflichten schwer verstoßen hat. Der Verzug mit der Entrichtung von Beiträgen über eine Dauer von 12 Monaten stellt u. a. eine solche schwere Pflichtverletzung dar. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu den ihm vorgeworfenen Anschuldigen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen, welche hierzu endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder bzw. Fördermitglieder zahlen bzw. leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

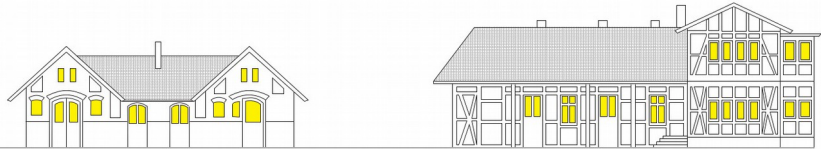
§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich an eine definierte Adresse (wahlweise auch durch E-Mail-Verkehr) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter

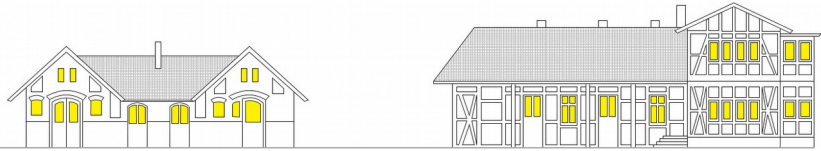


Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen und höchstens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Bestellung zweier unabhängiger Kassen- bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von 1 Jahren,
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge und den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z. B. die Erhebung von Umlagen, die Aufnahme von Darlehen, die Beteiligung an Gesellschaften und alle sonstigen, den Verein wesentlich finanziell bindenden Maßnahmen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4- Mehrheit erforderlich.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus welchem hervorgeht, welche Mitglieder anwesend waren und mit welchem Abstimmungsergebnis welche Beschlüsse gefasst wurden.
- (9) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen oder in Kopie zu erhalten.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie Finanzwart und der/dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die



2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils auch allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zum rechtswirksamen Abschluss bezahlter Anstellungs- oder von Miet-/ Pachtverträgen oder zum Abschluss jeglicher Geschäfte mit einem Wert- oder Risikoumfang von mehr als 500,00 € bedarf es der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes..
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 4 mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in mit einer Frist von 2 Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (9) Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern diese aufgrund von Anregungen oder Maßgaben des Finanzamtes oder des Vereinsregisters nötig werden.
 - (10) Der Vorstand entscheidet, wer die Funktion des Pressesprechers wahrnimmt.
 - (11) Vorstandssitzungen werden schriftlich protokolliert und jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht. Über eine eventuelle Herausgabe entscheidet der Vorstand.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein „Historischer Bahnhof Hangelsberg“ veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst und das Mitglied nicht widerspricht.
- (3) Personaldaten unterliegen einem besonderen Schutz.

Diese Satzung wurde am 17.11.2014 in einer Gründungsversammlung errichtet und am 17.12.2014 in der fortgesetzten Gründungsversammlung geändert.

Hangelsberg, den 17.12.2014